

Über Vorbesitzer ist aufzuklären

Recht beim Kauf eines Gebrauchtwagens

Ibbenbüren. Jeder, der schon einmal ein gebrauchtes Auto gekauft hat, weiß, dass die Person des Vorbesitzers für den Wert und den Pflegezustand des Fahrzeuges nicht ganz unerheblich ist. Deswegen haben die Gerichte bereits seit Längerem anerkannt, dass der Verkäufer auf die Nutzung des Fahrzeuges als Mietwagen hinweisen muss, wenn diese Nutzung noch für den Wert des Fahrzeuges erheblich sein kann. Grund hierfür ist nach Auffassung der Gerichte, dass die Mietwageneigenschaft ein die Wertbildung negativ beeinflussender Faktor ist, der üblicherweise zu einem Abschlag auf den „Normalpreis“ des Fahrzeuges führt.

Der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hatte nun die Frage zu entscheiden, ob bei einem Mietwagen die Angabe „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer/1. Hand“ irreführend ist, wenn nicht zugleich über die Art des Vorbesitzers – hier eine Mietwagenfirma – aufgeklärt wird. In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Kfz-Händlerin über eine Internetplattform ein Auto mit der Beschreibung „Jahreswagen – 1 Vorbesitzer“ und „1. Hand“ angeboten. Dieses Fahrzeug war gewerblich von zwei Mietwagenfirmen genutzt worden.

Eine andere Händlerin hatte darin eine Irreführung gesehen und gegen die Anbieterin im einstweiligen Verfügungsverfahren eine Unterlassungsverfügung erwirkt (Landgericht Essen, Beschluss vom 18. Oktober 2010, Aktenzeichen 45 O 5/10).

Der 4. Zivilsenat hat nun die landgerichtliche Unterlassungsverfügung bestätigt. Es sei irreführend, wenn auf die Anzahl der Vorbesitzer abgestellt werde, ohne dass über die Art des Vorbesitzes aufgeklärt werde. Der Durchschnittsverbraucher verstehe die Angabe der Vorbesitzer nicht allein formal, sondern verbinde damit die Vorstellung, von wie vielen Personen und zu welchen Zwecken das Fahrzeug bislang genutzt worden ist.

Der Verbraucher entnehme daraus Informationen, wie der Wagen bisher gefahren und gepflegt worden sei. Mietfahrzeuge würden von Fahrern mit wechselndem Temperament, wechselnden Fahrfähigkeiten und Sorgfaltseinstellungen benutzt, dies habe Auswirkungen auf die Verschleißteile und den Pflegezustand (Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm, Aktenzeichen I-4 U 101/10).

Im Jahr 2008 hatte bereits das Oberlandesgericht Stuttgart (Aktenzeichen 19 U 54/08) festgestellt, dass eine arglistige Täuschung des Käufers vorliegt, wenn ein Gebrauchtwagenverkäufer ein vorher ausschließlich als Mietwagen genutztes Fahrzeug als „aus erster Hand“ anpreist, ohne die wertmindernde Historie zu erwähnen.



Dr. jur. Marc Schrameyer

Dr. iur. MARC SCHRAMEYER
R E C H T S A N W A L T

Fachanwalt für Steuerrecht

**Recht
Steuern
Wirtschaft**

Anschrift: Zum Esch 20 • 49479 Ibbenbüren
Tel. 05451/9663-0 • Fax 05451/9663-71
eMail: Schrameyer@Dr-Schrameyer.de
Internet: www.dr-schrameyer.de